

HISTORISCHER VEREIN MARKT WERNECK E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG



I.

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten des Historischen Vereins Markt Werneck e.V. werden nach Artikel 9 der Satzung durch diese Geschäftsordnung geregelt.

1. Der 1.Vorsitzende hat die Vorstandschaft nach Bedarf mehrmals im Jahr einzuberufen. Außerdem ist die Vorstandschaft innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn eines der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Den Vorsitz führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II.

1. Der 1.Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen, ihm obliegt die Pflege der Verbindungen zu anderen Vereinen und Institutionen.
2. Der 2.Vorsitzende ist Stellvertreter des 1.Vorsitzenden. Als solcher unterstützt er den 1.Vorsitzenden bei den Vereinsaufgaben.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle über Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verfasst Rundschreiben nach Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden. Außerdem stellt er in Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden einen Jahresbericht für die Mitgliederversammlung zusammen. Ihm obliegt die Sammlung der den Verein betreffenden Unterlagen. Er führt eine Chronik des Vereins.
4. Der Schatzmeister leitet den finanziellen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Führung der Buchhaltung
 - b) Führung einer Mitgliederkartei
 - c) Die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts nach steuerlichen Vorschriften und die Darstellung gegenüber dem Finanzamt.
 - d) Der Schatzmeister ist bei Beträgen bis zu 300,-- EURO allein zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Bei höheren Beträgen bedarf es der zusätzlichen Zeichnung des 1.Vorsitzenden.
5. Alle vorgenannten Ämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Notwendige Auslagen können ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft.

III.

1. Die Vereinsbeiträge sollen möglichst im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden. Andere Zahlungsweisen sind möglich.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Der Jahresbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung für natürliche Personen auf 20,-- EURO, für Familien (Ehe- Lebenspartner und Kinder bis einschließlich 18 Jahren) auf 30,-- EURO und für Schüler, Studenten und Auszubildende auf 10,-- EURO festgesetzt. Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag 50,-- EURO. Höhere freiwillige Förderbeiträge sind erwünscht. Für Förderbeiträge können durch den 1.Vorsitzenden Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der 1.Vorsitzende kann diese Aufgabe auch an den Schatzmeister übertragen.

Der Jahresbeitrag wird - falls keine andere Zahlungsweise vereinbart ist - im 1. Quartal eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr abgebucht.

IV.

1. Die Vorstandschaft kann einzelnen Mitgliedern - mit deren Einverständnis - spezielle Aufgaben übertragen, um Artikel 2 der Satzung zu erfüllen.

2. Die Beiräte sollen sich besonders bemühen, Aufgaben und Ziele in und aus ihrem Gemeindeteil beizutragen, dabei aber die gesamte Marktgemeinde nicht außer acht lassen.

Die Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung 13. April 2016 ergänzt und in der nun vorliegenden Fassung beschlossen.

Werneck, den 13. April 2016

Bernd Göbel
1. Vorsitzender